

Template for comments

Public consultation on the Review of the ECB Regulation on supervisory fees

Please enter all your feedback in this list.

When entering your feedback, please make sure:

- that each comment only deals with a single issue;
- to indicate the relevant article/chapter/paragraph, where appropriate;
- to indicate whether your comment is a proposed amendment, clarification or deletion.

Deadline:

| ID | Article of the regulation | Page | Type of comment | Detailed comment | Concise statement why your comment should be taken on board |
|----|---------------------------|------|-----------------|--|---|
| 1 | 8, 9 | | Amendment | <p>Der Gesamtbetrag der Aufsichtgebühren bestimmt sich nach Art. 30 der SSM-Verordnung (EU-Verordnung 1024/2013) an den Ausgaben der EZB für die Wahrnehmung der ihr im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht übertragenen Aufgaben. Gemäß Art. 9 (2) der Verordnung über Aufsichtgebühren (EZB-Verordnung 1163/2014) informiert die EZB jährlich über den zu erhebenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf signifikante Institute (SI) und nicht-signifikante Institute (LSI). Zusätzlich gibt die EZB in ihrem Jahresbericht darüber Auskunft, welcher Anteil der Gesamtausgaben für die Bankenaufsicht auf Personalkosten, Mieten sowie auf sonstige betriebliche Aufwendungen entfällt. Trotzdem ist für die beaufsichtigten Banken nur eingeschränkt nachvollziehbar, ob die EZB diese Ressourcen effizient einsetzt. Auch die gemäß Art. 8 der Verordnung über Aufsichtgebühren vorgenommene Aufteilung der Gesamtausgaben auf SI und LSI ist für die Gebührenschuldner nicht transparent. Beides weckt bei den beaufsichtigten Instituten Zweifel daran, ob die Aufsichtgebühren ihrer Höhe nach gerechtfertigt sind. Dies wiederum erschwert die Akzeptanz des SSM. Genährt werden diese Sorgen durch einen Prüfbericht des Europäischen Rechnungshofes (Gendeberteil Nr. 29/2016: Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Aufbau, doch bedarf es weiterer Verbesserungen). Dieser ermöglicht, dass es keinen geeigneten Mechanismus für die Bewertung der Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit und die anschließende diesbezügliche Berichterstattung gibt. Um Zweifel an der Effizienz des SSM und einer fairen Aufteilung der Aufsichtskosten auf SI und LSI auszuräumen, sollte die EZB jährlich detaillierte Informationen über den Ressourceneinsatz, die damit verbundenen Kosten sowie die Zurechnung dieser Kosten auf SI und LSI veröffentlichen. Diese Selbstverpflichtung sollte in der Verordnung über Aufsichtgebühren verankert werden.</p> | Höhere Akzeptanz des SSM |
| 3 | 10 (4) | | Amendment | <p>Gemäß Art. 10 der EZB-Verordnung über Aufsichtgebühren liefern die Gebührenschuldner die für die Berechnung der jährlichen Aufsichtgebühren erforderlichen Gebührenkriterien bis 1. Juli jedes Jahres an die zuständigen NCA. Allerdings melden die Kreditinstitute bereits im Rahmen der COREP- und FINREP-Meldungen die beiden Gebührenfaktoren – gesamte Aktiva und Gesamtrisikobetrag – an die Aufsichtsbehörden. Die erneute Abgabe dieser Daten zum Zweck der Ermittlung der EZB-Aufsichtgebühren widerspricht dem Prinzip „collect data only once“ und resultiert in unnötigen Belastungen für die meldeschuldigen Institute. Effizienter wäre es, die Aufsichtgebühren auf Grundlage der aufsichtlichen Meldungen zu berechnen. Art. 10 (4) der Verordnung über Aufsichtgebühren sollte dahingehend angepasst werden. Dadurch könnten die Bürokratiekosten für die beaufsichtigten Institute verringert werden.</p> | Geringerer administrativer Aufwand für die beaufsichtigten Institute |
| 2 | 10 (6) | | Deletion | <p>Nach Artikel 10 (6) der Verordnung über Aufsichtgebühren werden sowohl in der Gruppe der SI als auch in der Gruppe der LSI 10 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtgebühren gleichmäßig auf alle Gebührenschuldner verteilt (Mindestgebührenkomponente). Die übrigen 90 Prozent werden als variable Gebührenkomponente anhand der relativen Bedeutung eines Instituts (Gesamtkтива) und seines Risikoprofils (Gesamtrisikobetrag) umgelegt. Die Erhebung einer festen Mindestgebührenkomponente führt zu einer degressiven Gebührenstruktur. Kleinere und / oder risikoreichere Institute müssen eine – gemessen an ihrer Bedeutung und ihrem Risikoprofil – überproportional hohe Aufsichtgebühr leisten. Dagegen profitieren größere und / oder risikofreudigere Institute von der gleichmäßigen Verteilung der Beitraglast. Die Mindestgebührenkomponente läuft dem in Art. 30 (3) der SSM-Verordnung verankerten Grundsatz zuwider, welcher eine Beitragsbemessung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedeutung und das Risikoprofil des betreffenden Kreditinstituts, einschließlich seiner risikogerechten Aktiva, vorsieht. Zugleich stiftet die Vereinfachung der europäischen Bankenaufsicht im SSM insbesondere für kleine LSI mit überschaubaren Geschäftsmodellen und regionaler Ausrichtung allenfalls geringen Nutzen. Diese Argumente sprechen für eine Abschaffung der Mindestgebührenkomponente in der Gruppe der LSI und einer alleinigen Beitragsbemessung anhand der Gesamtkтива und Gesamtrisikobetrag eines Instituts. Auf diese Art könnte außerdem die Berechnung der Aufsichtgebühren weiter vereinfacht werden.</p> | Vereinfachung der Berechnungsmethode Konformität mit SSM-Verordnung |
| 4 | 12 | | Amendment | <p>In der Europäischen Union können Bürger und Unternehmen wählen, in welcher der 24 Amtssprachen sie mit Organen der EU kommunizieren möchten. Schriftstücke, die ein EU-Organ an Adressaten in den Mitgliedstaaten richtet, sind nach Art. 1 (3) der EU-Verordnung 1/1958 in der Sprache des betreffenden Staates zu verfassen. Diese Regelung spiegelt sich auch in Art. 24 der SSM-Rahmenverordnung wider. Jedoch sind die SSM-Gebührenbescheide in englischer Sprache verfasst. Dies erschwert es insbesondere kleinen nicht-signifikanten Banken mit begrenzten Personalressourcen, die Gebührenbescheide auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Darunter leidet die Akzeptanz des SSM. Zwei wird argumentiert, das gewählte Verfahren sei das kostenintensivste und würde – aufgrund der Umlage der mit Aufsichtstätigkeiten verbundenen Kosten auf die beaufsichtigten Institute – die Belastung der Banken minimieren. Allerdings stehen in sämtliche EU-Amtssprachen übersetzte Fassungen des Gebührenbescheids schon heute auf der Homepage des SSM zur Verfügung. Der Aufwand für die Nutzung dieser Vorlagen für den Versand der rechtskräftigen Gebührenbescheide dürfte sehr gering sein. Aus diesem Grund sollte in Art. 13 (2) der EZB-Verordnung über Aufsichtgebühren klargestellt werden, dass der Gebührenbescheid entweder in der mit dem beaufsichtigten Institut gemäß Art. 24 (2) der SSM-Rahmenverordnung vereinbarten Sprache oder in der Amtssprache des Landes, in dem der Hauptsitz des beaufsichtigten Instituts liegt, verschickt wird.</p> | Höhere Akzeptanz des SSM Geringerer administrative Aufwand für die beaufsichtigten Institute |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| 11 | | | | | |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |